

Verordnung über die Erhebung von Gebühren der zentralen Statistikstelle (Gebührenverordnung)

Vom 12. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 18 des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gebührenpflicht

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der zentralen Statistikstelle für die folgenden Dienstleistungen gegenüber öffentlichen Organen und Dritten:

- a) Veröffentlichungen;
- b) Durchführung von besonderen Auswertungen;
- c) Bekanntgabe von anonymisierten Daten aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister;
- d) Forschungs-, Analyse- und Beratungsaufgaben.

² Die Gebühren für Dienstleistungen nach Abs. 1 lit. b-d bemessen sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand.

§ 2. Gebührenfreiheit

¹ Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen für öffentliche Organe, die gemäss dem Statistikprogramm zum gesetzlichen Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören;
- b) Auskünfte und Dienstleistungen nach § 1 lit. b-d gegenüber öffentlichen Organen bis zu einem Zeitaufwand von vier Stunden;
- c) Auskünfte und Dienstleistungen nach § 1 lit. b-d gegenüber Dritten bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde;
- d) Angebote im Internet.

§ 3. Gebührenermässigung und Gebührenverzicht

¹ In Ausnahmefällen, insbesondere gegenüber Personen in Ausbildung, kann die zentrale Statistikstelle eine Ermässigung gewähren oder von der Erhebung einer Gebühr absehen.

II. Gebühren für Dienstleistungen

§ 4. Stundenansätze

¹ Die Gebühr für den Zeitaufwand pro Stunde und bearbeitender Person beträgt:

- a) gegenüber öffentlichen Organen Fr. 120 (exkl. MwSt.) für wissenschaftliche und Projektleitungsarbeiten, Fr. 80 (exkl. MwSt.) für Sachbearbeitungsaufgaben;
- b) gegenüber Dritten Fr. 150 (exkl. MwSt.) für wissenschaftliche und Projektleitungsarbeiten, Fr. 100 (exkl. MwSt.) für Sachbearbeitungsaufgaben.

III. Gebühren für Druckmaterial und Vertrieb

§ 5. Ansätze für Druckmaterial und Vertrieb

¹ Die zentrale Statistikstelle erhebt folgende Gebühren für den Ausdruck und den Versand von eigenen Publikationen:

- a) Statistisches Jahrbuch: Fr. 39 (exkl. MwSt.);
- b) Stadt und Region: Fr. 30 (exkl. MwSt.);
- c) Dossier Basel: Einzelausgabe Fr. 5, Jahresabonnement Fr. 30 (exkl. MwSt.);
- d) Bis 25 Seiten (mit Falz- und Sattelheftung): Fr. 7 (exkl. MwSt.);
- e) 26 bis 50 Seiten (mit Ringbindung): Fr. 13 (exkl. MwSt.);

- f) 51 bis 100 Seiten (mit Ringbindung): Fr. 23 (exkl. MwSt.);
 - g) Ab 100 Seiten: Fr. 10 (exkl. MwSt.) pro weitere 50 Seiten.
- ² Für Druckmaterial gelten folgende Gebühren gegenüber öffentlichen Organen und Dritten:

- a) Fotokopie s/w A4: Fr. -.20 (exkl. MwSt.);
- b) Fotokopie s/w A3: Fr. -.50 (exkl. MwSt.);
- c) Farbkopie A4: Fr. 1 (exkl. MwSt.);
- d) Farbkopie A3: Fr. 2 (exkl. MwSt.);
- e) Computerausdruck s/w A4: Fr. -.20 (exkl. MwSt.);
- f) Computerausdruck s/w A3: Fr. -.50 (exkl. MwSt.);
- g) Computerausdruck in Farbe A4: Fr. 1 (exkl. MwSt.);
- h) Computerausdruck in Farbe A3: Fr. 2 (exkl. MwSt.).

³ Für den Vertrieb gelten die Gebühren der Schweizerischen Post zuzüglich Auslagen für Verpackungsmaterial.

IV. Fälligkeit

§ 6. Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig

- a) Bei Dienstleistungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung;
- b) Für Druckmaterial: mit der Aushändigung der Dokumente.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit dem Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014 auf den 1. Juli 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl